

Diakonie Deutschland | Postfach 40164 | 10061 Berlin

An die
Diakonischen Werke der Gliedkirchen
der Evangelischen Kirche in Deutschland
und der Freikirchen
und an alle Fachverbände

**Diakonie Deutschland
Evangelisches Werk für
Diakonie und Entwicklung e. V.**

Geschäftsstelle der
Arbeitsrechtlichen Kommission

Caroline-Michaelis-Straße 1
10115 Berlin
T +49 30 65211-1597
F +49 30 65211-3597

geschaeftsstelle.ark@diakonie.de

www.diakonie.de

Berlin, 20. Dezember 2023

Registergericht:
Amtsgericht
Berlin (Charlottenburg)
Vereinsregister 31924 B

Arbeitsvertragsrichtlinien (AVR.DD)

Evangelische Bank eG
BIC GENODEF1EK1
IBAN: DE42 5206 0410 0000 4050 00

hier:

USt-IdNr.: DE 147801862

A. Veröffentlichung der Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission der Diakonie Deutschland (ARK.DD)

Barrierefreier Parkplatz in
der Tiefgarage

vom 14. Dezember 2023

**gemäß § 12 der Ordnung vom 7. Juni 2001
in der Fassung vom 21. Dezember 2021**

B. Erläuterungen

Zu A:

Teil 1: Redaktionelle Änderungen der AVR.DD sowie Klarstellung zum
Beschluss vom 10.08.2023 zur Inflationsausgleichszahlung (S.2)

Teil 2: Länge der Probezeit bei befristeten Arbeitsverhältnissen (S. 3)

Zu B:

Teil 1: Erläuterungen (S. 4)

Teil 2: Erläuterungen (S. 5)

A. Die Arbeitsrechtliche Kommission der Diakonie Deutschland beschließt:

Teil 1:

Redaktionelle Änderungen der AVR.DD sowie Klarstellung zum Beschluss vom 10.08.2023 zur Inflationsausgleichszahlung

1. § 9c Abs. 1 S. 3 der AVR.DD wird wie folgt neu gefasst:

„³Die Anzahl der Wochentage von Montag bis Freitag in einem Kalendermonat reduziert sich um einen Tag für jeden Feiertag sowie jeweils den 24. und 31. Dezember eines Kalenderjahres, wenn diese Tage auf die Wochentage von Montag bis Freitag fallen.“

2. In § 14 Abs. 2 Buchstabe e) werden

- a. nach den Wörtern „160 Zeitstunden erforderlich ist“ das Wort „erhalten“ ersatzlos gestrichen,
- b. in dem mit den Wörtern „Für Tätigkeiten nach Absatz 2 Buchstabe e)“ beginnenden Satz die Wörter „Absatz 2“ ersatzlos gestrichen.

3. In § 14 Abs. 2 Buchstabe f) wird der Satz „Satz 2 und 3 Buchstabe e) gelten entsprechend“ ersetzt durch den Satz „Auf Basis einzelvertraglicher Vereinbarungen gezahlte Zulagen für in Satz 1 genannte Tätigkeiten werden auf die Zulage nach Buchstabe f) angerechnet.“

4. In § 14 Abs. 2 Buchstabe g) Buchstaben cc) werden

- a. nach den Wörtern „im Bereich Wohnen“ das Wort „erhalten“ ersatzlos gestrichen,
- b. in dem mit den Wörtern „Auf Basis einzelvertraglicher Vereinbarungen“ beginnenden Satz die Wörter „Absatz 2“ durch das Wort „Buchstabe“ ersetzt.

5. In dem Beschluss vom 10.08.2023 werden

- a. in Teil 2 Nr. I Satz 1 hinter dem Wort „Auszubildende“ die Wörter „(einschließlich Anlage 10/Ia n. F., Praktikanten nach Anlage 10/Ia)“ eingefügt,
- b. in Teil 2 Nr. III Satz 1 das Wort „Anerkennungspraktikanten“ durch die Wörter „Praktikanten i. S. d. Ziffer I“ ersetzt.

6. Die Änderungen treten zum 1. Januar 2024 in Kraft.

Teil 2:

Länge der Probezeit bei befristeten Arbeitsverhältnissen

1. In § 8 der AVR.DD werden die folgenden neuen Sätze 2 und 3 eingefügt:

„²Bei befristeten Arbeitsverhältnissen kann die Probezeit bis zu einem Viertel der vereinbarten Beschäftigungsdauer, höchstens jedoch sechs Monate betragen. ³Die konkrete Dauer der Probezeit nach Satz 2 ist im Arbeitsvertrag aufzuführen.“

2. In § 30 Abs. 2 wird S. 4 wie folgt neu gefasst:

„⁴Nach Ablauf der Probezeit beträgt die Kündigungsfrist für beide Vertragsparteien für zweckbefristete und zeitlich befristete Dienstverhältnisse

nach einer Beschäftigungszeit

bis zu einem Jahr	1 Monat,
von mehr als einem Jahr bis zu zwei Jahren	6 Wochen

zum Schluss eines Kalendermonats.“

3. Die Änderungen treten zum 1. Januar 2024 in Kraft.

B. Erläuterungen

Zu Teil 1:

Der Beschluss der AVR.DD enthält redaktionelle Korrekturen und Klarstellungen, die nachfolgend näher beschrieben werden.

Zu Nr. 1, Änderung des § 9c:

Die bisherige Formulierung lautete „...wenn diese Wochentage auf einen Wochentag zwischen Montag und Freitag fallen“. Die Änderung stellt klar, dass auch die Wochentage Montag und Freitag selbst von der Formulierung erfasst werden (und nicht etwa nur die Wochentage Dienstag bis Donnerstag).

Zu Nr. 2, Änderung von § 14 Abs. 2 Buchstabe e):

Die Änderung in Nr. 2 a) des obigen Beschlusses ist eine sprachliche Berichtigung, weil das Wort „erhalten“ versehentlich sowohl in Satz 1 des § 14 Abs. 2 als auch in Buchstabe e) des § 14 Abs. 2 enthalten war.

Die Änderung in Nr. 2 b) des obigen Beschlusses ist eine sprachliche Straffung, weil der Verweis auf einen Buchstaben innerhalb desselben Absatzes die Wiederholung des Wortes „Absatz“ entbehrlich macht.

Zu Nr. 3, Änderung von § 14 Abs. 2 Buchstabe f):

Der nunmehr gestrichene Verweis auf den Satz 2 in Buchstabe e) lief ins Leere. Dieser lautet „Beim Zusammentreffen mehrerer angegebener Sachverhalte wird die Zulage nur einmal gezahlt“. In § 14 Abs. 2 Buchstabe f) ist jedoch nur eine einzige Zulage geregelt. Durch die Änderung wird die Anrechnung direkt im Buchstaben f) geregelt und damit an die Systematik der anderen Buchstaben des § 14 Abs. 2 angeglichen.

Zu Nr. 4, Änderung von § 14 Abs. 2 Buchstabe g):

Hierzu gilt die Begründung zu Nr. 2 des Beschlusses entsprechend.

Zu Nr. 5, Änderung des Beschlusses vom 10.08.2023 (Inflationausgleichszahlung Anlagen 1 und 10ff.):

Es ist eine formale Regelungslücke im Beschluss der ARK vom 10.08.2023 zur Zahlung der Inflationausgleichszahlung aufgefallen. Der Beschluss bezieht „Mitarbeitende, Auszubildende und Anerkennungspraktikanten“ mit ein. Wörtlich erfasst sind damit nicht die „Praktikanten nach Anlage 10/Ia“.

Zwar werden durch die Änderung der Anlage 10/Ia zum 1. Januar 2024 die „Praktikanten“ zu „Auszubildenden“. Von dieser Formulierung waren aber Bestandsfälle nicht berücksichtigt. Durch die Änderungen wird dies klargestellt.

Zu Teil 2:

Mit dem Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2019/1152 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über transparente und vorhersehbare Arbeitsbedingungen (<https://ogy.de/vprs>) wurde das Teilzeit- und Befristungsgesetz geändert. Bei befristeten Arbeitsverhältnissen muss durch den neu gefassten § 15 Abs. 3 TzBfG die Probezeit im Verhältnis zur Dauer der Befristung stehen. Eine pauschale Probezeit von sechs Monaten bei befristeten Arbeitsverhältnissen ist nicht mehr möglich. Mit dem obigen Beschluss werden die AVR.DD an diese Entwicklung angepasst.

gez. Max Plümecke

Geschäftsführer der ARK.DD